

Lehrveranstaltungs-Test / Wiederholungstermin

1. Kann ich mit einer aus § 281 Abs 1 Z 5 StPO ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde erfolgreich geltend machen, dass

- a) das Gericht die belastende Aussage eines Zeugen aus dem Ermittlungsverfahren im Urteil berücksichtigt hat, obwohl diese Aussage nicht verlesen wurde und der Zeuge auch in der HV nicht vernommen wurde?
- b) dass die Richterin das Protokoll über die polizeiliche Vernehmung des mittlerweile verstorbenen Zeugen X in der Hauptverhandlung verlesen hat, obwohl diesem zahlreiche Fang- und Suggestivfragen gestellt worden waren?
- c) im Urteil das Leugnen des Angeklagten als unglaubwürdig bewertet wurde, ohne dafür Gründe anzugeben?
- d) im Urteil die Verletzungsvorsatz (§ 83 Abs 1 StGB) damit begründet wurde, dass sich dieser schon aus der Tathandlung selbst ergibt. **(8 Punkte)**

2. Liegt in folgenden Konstellationen ein Nichtigkeitsgrund vor? *Für den Fall, dass Sie eine Frage mit „JA“ beantworten, führen Sie auch die in Betracht kommende Z des § 281 Abs 1 StPO an!!*

- a) Verurteilung wegen Vollendung statt Versuchs
- b) Verurteilung wegen Bestimmungsversuchs statt Annahme eines Beitragsversuchs
- c) Verurteilung wegen unmittelbarer Täterschaft statt eines bloßen Tatbeitrags (§ 12 dritter Fall StGB)
- d) Verurteilung wegen Geldfälschung nach § 232 Abs 1 StGB und nachfolgendem Inverkehrsetzen von Falschgeld nach § 233 Abs 1 StGB anstelle einer Verurteilung nur wegen § 232 Abs 1 StGB. **(8 Punkte)**

3. Liegt in folgenden Situationen ein Nichtigkeitsgrund vor? *Für den Fall, dass Sie eine Frage mit „JA“ beantworten, führen Sie auch die in Betracht kommende Z des § 281 Abs 1 StPO an!!*

- a) Verurteilung wegen zweier Vergehen des Diebstahls (§ 127 StGB), weil die Angeklagte an zwei aufeinander folgenden Tagen in einer Boutique jeweils Dessous „mitgehen“ ließ?
- b) Das Gericht begründet den Schuldspruch mit der Aussage eines Zeugen; im Urteil wurde aber nicht berücksichtigt, dass dieser Zeuge bereits eine Vorstrafe wegen falscher Beweisaussage (§ 288 StGB) aufzuweisen hat.
- c) Verurteilung durch ein Schöffengericht wegen Diebstahl (§ 127 StGB) bei einer wegen Raubes (§ 142 Abs 1 StGB) erhobenen Anklage.
- d) Verurteilung wegen Raubes (§ 142 StGB) und wegen einer im Zuge des Raubgeschehens begangenen Körperverletzung (§ 83 Abs 1 StGB). **(8 Punkte)**

4. Liegt in folgenden Fällen Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 11 StPO vor?

- a) Berücksichtigung des Umstands als erschwerend, dass der nunmehr wegen § 84 Abs 1 StGB verurteilte Angeklagte bereits eine Vorstrafe wegen § 127 StGB aufweist.
- b) Verurteilung wegen dreier Körperverletzungen (§ 83 Abs 1 StGB) und einer Sachbeschädigung (§ 125 StGB). Das Gericht wertet die Tatwiederholung und das Zusammentreffen strafbarer Handlungen als erschwerend.

c) Erschwerende Wertung des Gewinnstrebens bei einer Verurteilung wegen Betrugs (§ 146 StGB)

d) Berücksichtigung des Umstands als erschwerend, dass der Angeklagte weitere Einbruchsdiebstähle begangen hat, obwohl er schon wusste, dass die Polizei bereits gegen ihn deswegen ermittelt. **(8 Punkte)**

5. Kann der OGH in folgenden Konstellationen das gegen einen Angeklagten ergangene Urteil eines SchöffG von Amts wegen (§ 290 StPO) korrigieren?

a) Verurteilung wegen § 127 StGB statt richtig § 133 StGB.

b) Verurteilung wegen § 302 Abs 1 StGB statt richtig § 302 Abs 2 StGB, weil im Urteil von einem Schaden in Höhe von 500.000 Euro ausgegangen wird.

c) Alibizeuge wurde völlig übergangen.

d) im Akt finden sich Hinweise, dass die abgeurteilte Tat bereits verjährt war. **(8 Punkte)**

6. Kann ich als Angeklagter mit folgenden Einwänden mit einer Subsumtionsrüge (Z 10) erfolgreich sein?

a) Ich wurde verfehlt wegen § 127 StGB statt § 133 StGB verurteilt.

b) Das Erstgericht hat mich verfehlt wegen § 125 erster Fall StGB verurteilt. Tatsächlich habe ich das Auto meines Nachbarn nicht zerstört, sondern nur beschädigt. Nach den Urteilsfeststellungen konnte es ja ohne weiteres repariert werden.

c) Ich wurde wegen gewerbsmäßigen Diebstahls nach §§ 127, 130 Abs 1 StGB verurteilt. Nach den Urteilsfeststellungen habe ich bei vier Ladendiebstählen Waren im Wert von 150 Euro erbeutet.

d) Das Erstgericht hat das reumütige Geständnis des Angeklagten (§ 34 Abs 1 Z 17 StGB) nicht als mildernd berücksichtigt. **(8 Punkte)**

7. Was müssen Sie bei Geltendmachung einer Verfahrensrüge nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO im schöffengerichtlichen Verfahren alles beachten? Erörtern Sie die erforderlichen Schritte beginnend von der Hauptverhandlung bis hin zum Rechtsmittelverfahren **(8 Punkte)**

8. Ein Mandant kommt zu Ihnen, der im Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts nicht durch einen Verteidiger vertreten war und wegen § 84 Abs 1 StGB verurteilt wurde. Er beauftragt sie nun damit, als Verteidigerin gegen den Schuldspruch ein Rechtsmittel zu ergreifen.

a) Welche Rechtsmittel kommen in Betracht?

b) Welches Rechtsmittelgericht ist sachlich zuständig?

c) Welche beiden Möglichkeiten stehen Ihnen offen, wenn Sie zur Auffassung gelangen, dass das Erstgericht richtigerweise einen Sachverständigen zur Klärung medizinischer Fragen beiziehen hätte müssen? **(8 Punkte)**

9. Erläutern Sie stichwortartig die Begriffe

a) Rechtsfehler,

b) Rechtsfehler mangels Feststellungen

c) Feststellungsmangel und

d) Begründungsmangel. Bei welchen Nichtigkeitsgründen spielen diese Begriffe eine Rolle? **(8 Punkte)**

10. Welche Unterschiede bestehen zwischen

- a) einer Berufung wegen Nichtigkeit gegen Urteile des BG/des Einzelrichters des LG einerseits und
- b) der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile eines Schöffengerichts? Begründen Sie Ihre Antwort kurz und nennen Sie die bezughabenden Gesetzesstellen. **(8 Punkte)**

Achtung!! Multiple-choice Fragen müssen entweder mit „J“ oder „N“ beantwortet werden, um Punkte zu erhalten. Beachten Sie außerdem die zusätzlichen Hinweise bei den Fragen 2. und 3.

Punkteschlüssel:

00–39: 5

40–50: 4

51–62: 3

63–72: 2

73–80: 1